

der Europäischen Gemeinschaften

18. Jahrgang Nr. L 236

8. September 1975

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

.....

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

75/523/EWG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 24. Juni 1975, mit der die Französische Republik ermächtigt wird, aus Hongkong stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Bekleidungsartikel aus anderen Spinnstoffen als aus Baumwolle der Tarifnummern ex 61.01, ex 61.02 und ex 61.03 des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen..... 1

75/524/EWG:

- ★ Richtlinie der Kommission vom 25. Juli 1975 zur Anpassung der Richtlinie des Rates (71/320/EWG) vom 26. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bremsanlagen bestimmter Klassen von Kraftfahrzeugen und deren Anhängern an den technischen Fortschritt 3

75/525/EWG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 29. Juli 1975, mit der die Französische Republik ermächtigt wird, aus Hongkong stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Empfangsgeräte für Rundfunk, auch mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät kombiniert, der Tarifnummer 85.15 A III des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen 17

75/526/EWG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 4. August 1975 darüber, inwieweit den im Juli 1975 gestellten Anträgen auf Einfuhrlizenzen für Mastjungrinder der Alpenrassen stattgegeben werden kann 19

75/527/EWG:	
Entscheidung der Kommission vom 4. August 1975 zur Festsetzung des Höchstbetrags für die Kosten einer Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1855/75	20
75/528/EWG:	
Entscheidung der Kommission vom 4. August 1975 zur Festsetzung der Höchstbeträge für die Kosten der Lieferung von Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1856/75	21
75/529/EWG:	
Entscheidung der Kommission vom 7. August 1975 über die Festsetzung der Höchstertattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1916/75	22
75/530/EWG:	
Entscheidung der Kommission vom 7. August 1975, die zum 7. August 1975 im Rahmen der Ausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1840/75 eingereichten Angebote nicht zu berücksichtigen	23
75/531/EWG:	
Entscheidung der Kommission vom 7. August 1975, die zum 7. August 1975 im Rahmen der Ausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1841/75 eingereichten Angebote nicht zu berücksichtigen	24
75/532/EWG:	
Entscheidung der Kommission vom 12. August 1975 über die Festsetzung der Mindestverkaufspreise für entbeintes Rindfleisch bei Ausschreibungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 79/75	25
75/533/EWG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 14. August 1975 zur Änderung der Entscheidung vom 26. März 1975 über den Verkauf von Butter an Sozialhilfe beziehende Verbrauchergruppen	28
75/534/EWG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 14. August 1975 zur Festsetzung des Mindestabschöpfungssatzes für die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Rindfleisch im August 1975 im Rahmen der Schutzmaßnahmeregelung „EXIM“	29
75/535/EWG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 14. August 1975 über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für die Erzeugnisse des Rindfleischsektors mit Ursprung in Botswana, Kenia, Madagaskar und Swaziland	30

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. Juni 1975,

mit der die Französische Republik ermächtigt wird, aus Hongkong stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Bekleidungsartikel aus anderen Spinnstoffen als aus Baumwolle der Tarifnummern ex 61.01, ex 61.02 und ex 61.03 des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(75/523/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung von Artikel 115 Absatz 1, den die französische Regierung mit Fernschreiben ihrer Ständigen Vertretung bei den Europäischen Gemeinschaften am 20. Juni 1975 eingereicht hat, um die Ermächtigung zu erhalten, aus Hongkong stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Bekleidungsartikel aus anderen Spinnstoffen als aus Baumwolle der Tarifnummern ex 61.01, ex 61.02 und ex 61.03 des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aus diesem Antrag folgt, daß die Einfuhr der betroffenen aus Hongkong stammenden Erzeugnisse gegenwärtig einer jährlichen Kontingentierung in Frankreich von 347 000 ffrs unterstellt sind, die in ihrer Gesamtheit zu verteilen ist.

Die unterschiedlichen handelspolitischen Maßnahmen, die in Frankreich einerseits und in den übrigen Mitgliedstaaten andererseits gegenüber Hongkong für diese Erzeugnisse angewandt werden, werden Verkehrsverlagerungen auslösen.

Diese Verkehrsverlagerungen würden die Durchführung der handelspolitischen Überwachungsmaßnahmen, die zur Zeit von Frankreich gegenüber Hongkong angewandt werden, verhindern.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die übrigen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten können.

Um sicherzustellen, daß die Durchführung der handelspolitischen Überwachungsmaßnahmen nicht verhindert wird, ist die Anwendung von Schutzmaßnahmen durch Artikel 115 Absatz 1 für einen begrenzten Zeitraum und unter den Bedingungen zu genehmigen, die die Kommission in ihrer Entscheidung vom 12. Mai 1971 ⁽¹⁾, insbesondere Artikel 1, festgelegt hat —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Französische Republik wird ermächtigt, die Einfuhren von folgenden aus Hongkong stammenden und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Erzeugnissen von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, soweit der Zeitpunkt der Antragstellung zur Erlangung der Einfuhrdokumente nach dem 10. Juni 1975 liegt:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 121 vom 3. 6. 1971, S. 26.

Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben
ex 61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder
ex 61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten

aus anderen
Spinnstoffen
als aus
Baumwolle

Artikel 2

Diese Entscheidung ist bis zur Eröffnung von neuen Einfuhrmöglichkeiten der betroffenen Erzeugnisse in Frankreich aus Hongkong und spätestens bis zum 31. Dezember 1975 gültig.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 24. Juni 1975

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1975

zur Anpassung der Richtlinie des Rates (71/320/EWG) vom 26. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bremsanlagen bestimmter Klassen von Kraftfahrzeugen und deren Anhängern an den technischen Fortschritt

(75/524/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates (70/156/EWG) vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger⁽¹⁾, geändert durch die dem Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur EWG und zur EAG, der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet wurde, beigefügte Akte⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 11, 12 und 13,

gestützt auf die Richtlinie des Rates (71/320/EWG) vom 26. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bremsanlagen bestimmter Klassen von Kraftfahrzeugen und deren Anhängern⁽³⁾, geändert durch die dem Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur EWG und EAG, der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet wurde, beigefügte Akte⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat mit ihrer Richtlinie (74/132/EWG) vom 11. Februar 1974 Vorschriften zur Anpassung der Richtlinie des Rates vom 26. Juli 1971 zur Angleichung an den technischen Fortschritt angenommen⁽⁵⁾; diese Vorschriften beziehen sich aus-

schließlich auf die Bremskraftregler und nicht auf die Kompatibilitätsbedingungen. Um zu vermeiden, daß bestimmte Fahrzeuganordnungen (Zugmaschinen und Anhänger) erstellt werden, die hinsichtlich der Bremsanlage nicht alle erforderlichen Sicherheitsgarantien bieten, müssen diese Vorschriften durch Kompatibilitätsbedingungen zwischen Zugmaschinen und Anhängern ergänzt werden. Auf Grund des technischen Fortschritts ist es heute nicht nur möglich, diese Bestimmungen hinsichtlich der Kompatibilität zu erlassen, sondern es kann auch ihre korrekte Anwendung gewährleistet werden.

Die Ausarbeitung von Vorschriften über die Kompatibilitätsbedingungen macht eine Änderung der Vorschriften über die lastabhängigen Bremskraftregler erforderlich, welche Gegenstand des Anhangs der Richtlinie der Kommission (74/132/EWG) sind.

Die Bestimmungen über die Antiblockiersysteme für die Räder werden später erlassen; bis zum Inkrafttreten dieser Vorschriften ist es daher erforderlich, die Fahrzeuge aller dieser Klassen — mit Ausnahme der Klassen O₁ und O₂ — den Vorschriften der vorliegenden Richtlinie zu unterwerfen, selbst wenn diese Fahrzeuge mit Antiblockiervorrichtungen ausgestattet sind.

Gemäß der vorliegenden Richtlinie sollen die geänderten Vorschriften in Bälde in Kraft treten. Es ist daher nicht länger gerechtfertigt, die Bestimmungen von Artikel 2 Absätze 2 und 3 der Richtlinie der Kommission (74/132/EWG) beizubehalten.

Die Vorschriften der vorliegenden Richtlinie stimmen überein mit der Stellungnahme des Ausschusses für die Anpassung der Richtlinien zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse auf dem Sektor der Kraftfahrzeuge an den technischen Fortschritt —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 115 und 157.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 202 vom 6. 9. 1971, S. 37.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 118, 119 und 158.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 74 vom 19. 3. 1974, S. 7.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 Absätze 2 und 3 der Richtlinie der Kommission (74/132/EWG) vom 11. Februar 1974 zur Anpassung der Richtlinie des Rates vom 26. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bremsanlagen bestimmter Klassen von Kraftfahrzeugen und deren Anhängern an den technischen Fortschritt, tritt am Tage der Annahme dieser Richtlinie außer Kraft.

Artikel 2

(1) Die Anhänge I, II und IX der Richtlinie des Rates (71/320/EWG) vom 26. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bremsanlagen bestimmter Klassen von Kraftfahrzeugen und deren Anhängern, geändert durch die Richtlinie der Kommission (74/132/EWG) vom 11. Februar 1974, werden gemäß dem Anhang dieser Richtlinie geändert.

(2) Bis zum Inkrafttreten besonderer Vorschriften über automatische Blockierverhinderer unterliegen Fahrzeuge der Klassen M₁, M₂, M₃, N₁, N₂, N₃, O₃ und O₄, die mit solchen Einrichtungen ausgerüstet sind, den Vorschriften dieser Richtlinie.

Artikel 3

(1) Vom 1. Januar 1976 ab dürfen die Mitgliedstaaten aus Gründen, die sich auf die Bremsanlagen beziehen,

— für einen Fahrzeugtyp die EWG-Betriebserlaubnis oder die Ausstellung der in Artikel 10 Absatz 1 letzter Gedankenstrich der Richtlinie des Rates (70/156/EWG) vom 6. Februar 1970 vorgesehenen Bescheinigung oder die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung nicht verweigern,

— die Zulassung von Fahrzeugen, die erstmals in Verkehr kommen, nicht untersagen,

sofern die Bremsanlagen dieses Fahrzeugtyps oder dieser Fahrzeuge den Vorschriften der Richtlinie des Rates (71/320/EWG) vom 26. Juli 1971, wie durch die vorliegende Richtlinie zuletzt geändert, entsprechen.

(2) Vom 1. Oktober 1976 ab dürfen die Mitgliedstaaten

— die in Artikel 10 Absatz 1 letzter Gedankenstrich der Richtlinie des Rates (70/156/EWG) vom 6. Februar 1970 vorgesehene Bescheinigung nicht mehr für einen Fahrzeugtyp ausstellen, dessen Bremsanlagen nicht den hiermit zuletzt geänderten Bestimmungen der Richtlinie des Rates (71/320/EWG) vom 26. Juli 1971 entsprechen,

— die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung für Fahrzeugtypen verweigern, deren Bremsanlagen nicht den hiermit zuletzt geänderten Bestimmungen der Richtlinie des Rates (71/320/EWG) vom 26. Juli 1971 entsprechen.

(3) Vom 1. Oktober 1976 ab dürfen die Mitgliedstaaten die Zulassung von Fahrzeugen, die erstmals in Verkehr kommen, untersagen, deren Bremsanlagen nicht den hiermit zuletzt geänderten Bestimmungen der Richtlinie des Rates (71/320/EWG) vom 26. Juli 1971 entsprechen.

(4) Vor dem 1. Januar 1976 erlassen und veröffentlichen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Vorschriften, um dieser Richtlinie zu entsprechen, und setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. Juli 1975

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

ANHANG

Änderung der Anhänge der Richtlinie des Rates (71/320/EWG) vom 26. Juli 1971

ANHANG I: BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND BAUVORSCHRIFTEN

2.2.1.12.2 lautet: muß der Ausfall eines Teils der hydraulischen Übertragungseinrichtung dem Führer durch eine Einrichtung mit einer Kontrollleuchte für rotes Licht angezeigt werden, die spätestens bei Betätigung der Bremsanlage aufleuchtet. Zulässig ist jedoch eine Einrichtung mit Kontrollleuchte für rotes Licht, die aufleuchtet, sobald der Flüssigkeitsstand im Vorratsbehälter niedriger als ein bestimmter, vom Hersteller festgelegter Wert ist. Die Kontrollleuchte muß auch am Tag sichtbar sein, ihr einwandfreier Zustand muß vom Führer leicht geprüft werden können. Der Ausfall eines Teils der Einrichtung darf nicht den völligen Ausfall der Bremswirkung der betroffenen Bremsanlage zur Folge haben.

ANHANG II: BREMSPRÜFUNGEN UND BREMSWIRKUNGEN

1.1.3.4 lautet: Vorbehaltlich der Bestimmungen nach 1.1.4.2 muß die Fahrbahn eine Oberfläche mit großem Kraftschlußbeiwert besitzen.

Nach 1.1.4.1 ist einzufügen:

1.1.4.2. Das Verhalten der Fahrzeuge der Klassen M_1 , M_2 , M_3 , N_1 , N_2 , N_3 , O_3 und O_4 auf einer Fahrbahn mit kleinem Kraftschlußbeiwert muß den Bedingungen der Anlage genügen.

Anlage zu 1.1.4.2: VERTEILUNG DER BREMSKRAFT AUF DIE FAHRZEUGACHSEN

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Fahrzeuge der Klassen M_1 , M_2 , M_3 , N_1 , N_2 , N_3 , O_3 und O_4 müssen die Vorschriften dieser Anlage erfüllen. Wird dazu eine besondere Einrichtung verwendet, so muß diese selbsttätig wirken.

2. BEMERKUNGEN

- i = Index der Achse ($i = 1$, Vorderachse; $i = 2$, 2. Achse; usw.)
 P_i = Normalkraft der Fahrbahn auf die Achse i bei statischer Belastung
 N_i = Normalkraft der Fahrbahn auf die Achse i beim Bremsen
 T_i = von den Bremsen auf die Achse i unter den Bremsbedingungen auf der Straße ausgeübte Kraft
 f_i = T_i/N_i benötigter Kraftschlußbeiwert der Achse i ⁽¹⁾
 J = Bremsverzögerung des Fahrzeugs
 g = Fallbeschleunigung: $g = 10 \text{ m/s}^2$

⁽¹⁾ Als Reibungskurven des Fahrzeugs gelten die Kurven, die für bestimmte Beladungszustände den benötigten Kraftschlußbeiwert der Achsen i in Abhängigkeit von der Abbremsung des Fahrzeugs angeben.

z	=	Abbremsung des Fahrzeugs = J/g ⁽¹⁾
P	=	Fahrzeuggewicht
h	=	Höhe des Schwerpunkts
E	=	Radstand
k	=	theoretischer Kraftschlußbeiwert zwischen Reifen und Fahrbahn
K_c	=	Korrekturfaktor — beladener Sattelanhänger
K_v	=	Korrekturfaktor — leerer Sattelanhänger
TM	=	Summe der Bremskräfte am Umfang aller Räder des Lastkraftwagens oder der Sattelzugmaschine
PM	=	gesamte statische Normalkraft zwischen den Rädern des Lastkraftwagens nach 3.1.4 oder des Sattelkraftfahrzeugs nach 3. 1. 5 und dem Boden
P_m	=	Druck am Kupplungskopf der Bremsleitung
TR	=	Summe der Bremskräfte am Umfang aller Räder des Anhängers oder des Sattelanhängers
PR	=	gesamte statische Normalkraft zwischen den Rädern des Anhängers oder des Sattelanhängers und dem Boden
PR_{max}	=	PR-Wert bei Gesamtgewicht des Sattelanhängers
E_R	=	Abstand zwischen dem Sattelzapfen und dem Mittelpunkt der Sattelanhängerachse (n)
h_R	=	Höhe des Schwerpunktes des Sattelanhängers über dem Boden

3. VORSCHRIFTEN FÜR KRAFTFAHRZEUGE

3.1. Zweiachsige Kraftfahrzeuge

- 3.1.1. ⁽²⁾ Für Fahrzeuge aller Klassen für Werte von k zwischen 0,2 und 0,8 muß die Abbremsung
- $$z \geq 0,1 + 0,85 (k - 0,2)$$
- sein.

Bei allen Beladungszuständen des Fahrzeugs muß die Reibungskurve der Vorderachse über der entsprechenden Kurve der Hinterachse verlaufen, und zwar für:

- Fahrzeuge der Klasse M_1 bei allen Abbremsungen zwischen 0,15 und 0,8.

Jedoch ist bei Fahrzeugen dieser Klasse im Bereich der Werte von z zwischen 0,3 und 0,45 eine Umkehr der Reibungskurven zulässig, wenn die Reibungskurve der Hinterachse die Gerade $k = z$ (ideale Reibungskurve) um nicht mehr als 0,05 überschreitet (Diagramm 1 A);

- Fahrzeuge der anderen Klassen bei allen Abbremsungen zwischen 0,15 und 0,30. Diese Bedingung gilt ebenfalls als erfüllt, wenn die Reibungskurve zwischen 0,15 und 0,30 zwischen zwei Parallelen zu der Geraden der idealen Reibungskurve liegt, die sich aus der Gleichung $k = z \pm 0,08$ (Diagramm 1 B) ergeben und wenn für die Reibungskurve der Hinterachse für $z \geq 0,3$

$$z \geq 0,3 + 0,74 (k - 0,38)$$

ist.

- 3.1.2. Der Druck am Kupplungskopf der Bremsleitung eines Kraftfahrzeugs, mit dem ein Anhänger mit Druckluftbremsanlage gezogen werden darf, darf durch die Einwirkung des Bremskraftreglers für die Zugfahrzeugachse nicht beeinflusst werden.

⁽¹⁾ Bei Sattelanhängern ist z die Bremskraft dividiert durch die statische Normalkraft der Achsen des Sattelanhängers.

⁽²⁾ Die Vorschriften nach 3.1.1 berühren nicht die Vorschriften des Anhangs II hinsichtlich der vorgeschriebenen Bremswirkungen. Werden jedoch die Prüfungen nach 3.1.1 durchgeführt und dabei Abbremsungen erreicht, die höher sind als die nach Anhang II vorgeschriebenen, so gelten die Vorschriften über die Reibungskurven in den Bereichen, die in den Diagrammen 1 A und 1 B durch $k = 0,8$ und $z = 0,8$ bestimmt sind.

- 3.1.3. Zur Überprüfung der Bedingungen 3.1.1 muß der Hersteller die Reibungskurven der Vorderachse und der Hinterachse gemäß nachstehenden Formeln beibringen:

$$f_1 = \frac{T_1}{N_1} = \frac{T_1}{P_1 + z \frac{h}{E} P} \quad f_2 = \frac{T_2}{N_2} = \frac{T_2}{P_2 - z \frac{h}{E} P}$$

- 3.1.4. Kraftfahrzeuge außer Sattelzugmaschinen

- 3.1.4.1. Die Kurven sind für folgende Beladungszustände aufzuzeichnen:

- leer in betriebsbereitem Zustand, mit Führer,
- unter Belastung. Sind mehrere Möglichkeiten für die Lastverteilung vorgesehen, so ist der Fall der am höchsten belasteten Vorderachse in Betracht zu ziehen.

Die Höhe des Schwerpunkts ist vom Hersteller anzugeben.

Für Fahrzeuge, die Anhänger mit Druckluftbremsanlage ziehen dürfen, sowie für solche Anhänger muß das Verhältnis TR/PR bzw. TM/PM in Abhängigkeit vom Druck p_m in den Bereichen des Diagramms 2 liegen.

- 3.1.5. Sattelzugmaschinen

- 3.1.5.1. Sattelzugmaschinen mit einem leeren Sattelanhänger

Als leeres Sattelkraftfahrzeug gilt eine Sattelzugmaschine in betriebsbereitem Zustand einschließlich Führer und einem leeren Sattelanhänger. Die von diesem Sattelanhänger auf die Zugmaschine übertragene dynamische Belastung wird mit 15 % der zulässigen statischen Sattellast angenommen.

Die Höhe des Schwerpunkts der Sattelzugmaschine ist vom Hersteller anzugeben. Zwischen den Zuständen „leeres Sattelkraftfahrzeug“ und „leere Sattelzugmaschine“ müssen die Bremskräfte durch die besondere Einrichtung kontinuierlich geregelt werden; die Bremskräfte bei leerer Sattelzugmaschine sind zu überprüfen.

- 3.1.5.2. Sattelzugmaschine mit einem beladenen Sattelanhänger

Eine Sattelzugmaschine in betriebsbereitem Zustand einschließlich Führer und einem beladenen Sattelanhänger wird als beladenes Sattelkraftfahrzeug betrachtet. Die auf die Sattelzugmaschine übertragene dynamische Belastung des Sattelanhängers wird pauschal durch ein Gewicht P_s dargestellt, das auf den Sattelzapfen wirkt und folgende Größe hat:

$$P_s = P_{s0} (1 + 0,45 z)$$

wobei P_{s0} die Differenz zwischen dem Gesamtgewicht der Sattelzugmaschine und ihrem Leergewicht ist.

Für h ist folgender Wert einzusetzen: $h = \frac{h_0 P_0 + h_s P_s}{P}$,

darin bedeuten:

h_0 Höhe des Schwerpunkts der Sattelzugmaschine,

h_s Höhe des Auflagepunkts für den Sattelanhänger,

P_0 Leergewicht der Sattelzugmaschine,

$$P = P_0 + P_s = P_1 + P_2.$$

- 3.1.5.3. Für Fahrzeuge mit Druckluftbremsanlage muß das Verhältnis TM/PM in Abhängigkeit vom Druck p_m in den Bereichen des Diagramms 3 liegen.

- 3.2. Kraftfahrzeuge mit mehr als zwei Achsen

Für Kraftfahrzeuge mit mehr als zwei Achsen gelten die Vorschriften nach 3.1. Die Vorschriften nach 3.1.1 gelten hinsichtlich der Blockierreihenfolge als erfüllt, wenn bei

einer Abbremsung zwischen 0,15 und 0,30 der an einer der Vorderachsen benötigte Kraftschlußbeiwert höher ist als der an einer der Hinterachsen.

4. VORSCHRIFT FÜR SATTELANHÄNGER

Bei Sattelanhängern mit Druckluftbremsanlage muß das Verhältnis TR/PR in Abhängigkeit vom Druck p_m für alle zulässigen Achsbelastungen in 2 Bereichen liegen, die aus den Diagrammen 4 A und 4 B für den leeren und für den beladenen Zustand zu entwickeln sind. Diese Vorschrift muß für alle zulässigen Achsbelastungen des Sattelanhängers erfüllt sein.

5. VORSCHRIFTEN FÜR ANHÄNGER

5.1. Die nachstehenden Vorschriften gelten nur für Anhänger mit Druckluftbremsanlage. Sie gelten weder für einachsige Anhänger noch für zweiachsige Anhänger, deren Achsstand weniger als 2 m beträgt.

5.2. Für zweiachsige Anhänger, die nicht durch die Vorschriften nach 5.1 ausgenommen sind, gilt 3.1.

5.3. Für Anhänger mit mehr als zwei Achsen gelten die Vorschriften nach 3.2.

6. BEDINGUNGEN, DIE BEI AUSFALL DES BREMSKRAFTREGLERS EINZUHALTEN SIND

Werden die Vorschriften dieser Anlage durch eine besondere Einrichtung erfüllt (beispielsweise auf mechanischem Wege über die Achsaufhängung), so muß es bei Ausfall dieser Einrichtung oder ihrer Betätigungseinrichtung möglich sein, das Fahrzeug unter den Bedingungen anzuhalten, die für die Hilfsbremsung gelten, wenn es sich um ein Kraftfahrzeug handelt; bei Anhängern und Sattelanhängern müssen bei Ausfall der Betätigungseinrichtung der besonderen Einrichtung noch mindestens 30% der vorgeschriebenen Betriebsbremswirkung erreicht werden können.

7. KENNZEICHNUNG

7.1. Bei Fahrzeugen mit Ausnahme solcher der Klasse M_1 , bei denen die Vorschriften dieser Anlage durch eine mechanisch über die Achsaufhängung betätigte Einrichtung erfüllt werden, sind Einstellmarken am Fahrzeug anzubringen, die den gesamten nutzbaren Federweg der Einrichtung zwischen den Stellungen für das leere und das beladene Fahrzeug angeben.

7.2. Werden die Vorschriften dieser Anlage durch eine Einrichtung erfüllt, die auf die Druckluftanlage einwirkt, so sind am Fahrzeug die Werte für den Druck anzugeben, der am Austritt dieser Einrichtung in den beiden Beladungszuständen des Fahrzeugs (leer und beladen) bei voll durchgetretenem Bremspedal herrscht.

7.3. Die in 7.1 und 7.2 erwähnten Einstellmarken müssen an einer sichtbaren Stelle unverwischbar angebracht sein.

8. FAHRZEUGKONTROLLE

Für die Erteilung der EWG-Betriebserlaubnis eines Fahrzeugs muß der mit den Prüfungen beauftragte technische Dienst die Prüfungen und gegebenenfalls die Zusatzprüfungen durchführen, die er für erforderlich hält, um sich von der Einhaltung der Vorschriften dieser Anlage vergewissern zu können. Das Prüfprotokoll der Zusatzprüfungen ist dem EWG-Betriebserlaubnisbogen beizufügen.

DIAGRAMM 1 A

FAHRZEUGE DER KLASSE M₁
(siehe 3.1.1)

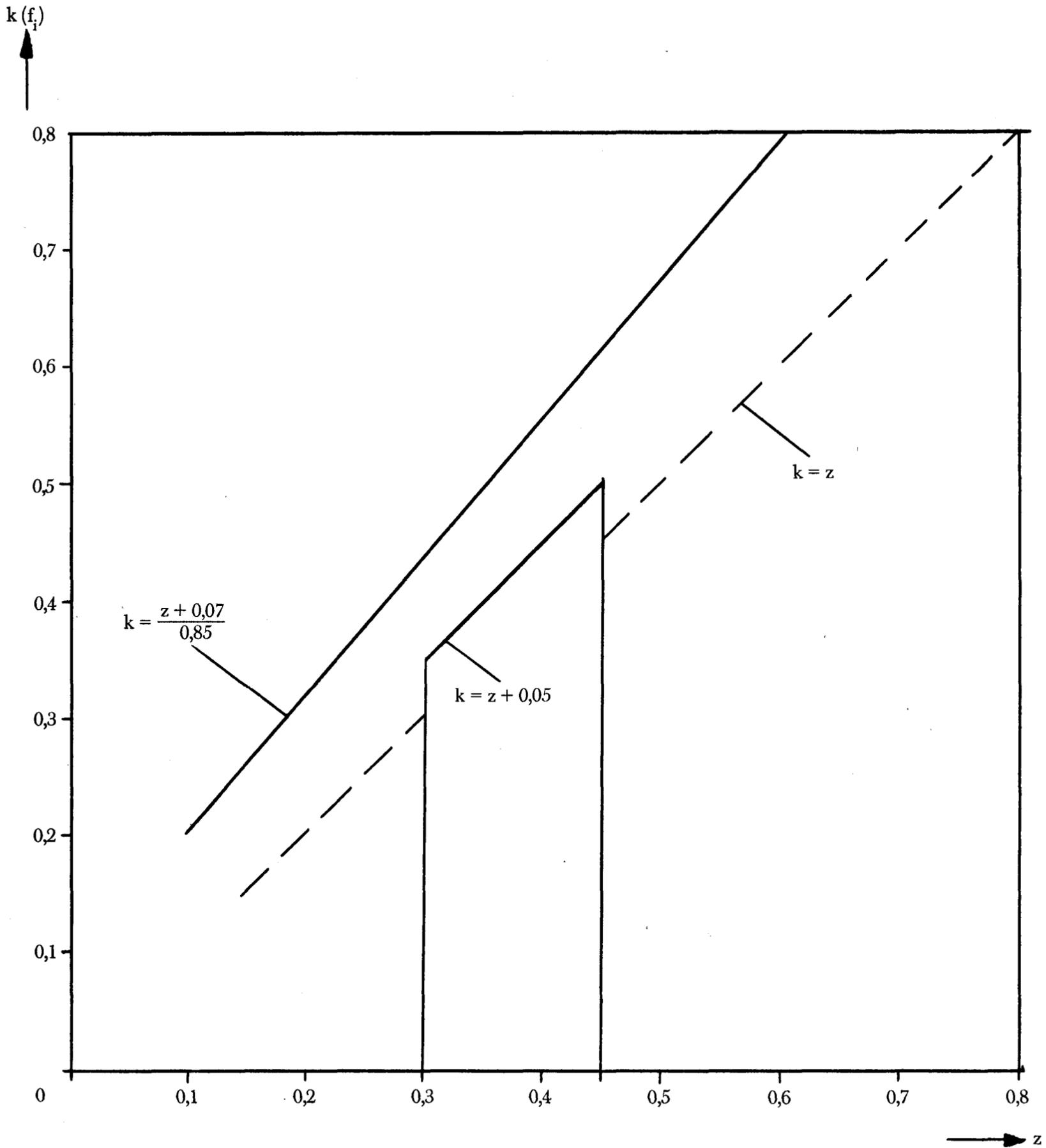


DIAGRAMM 1 B

KRAFTFAHRZEUGE MIT AUSNAHME SOLCHER DER KLASSE M₁
(siehe 3.1.1)

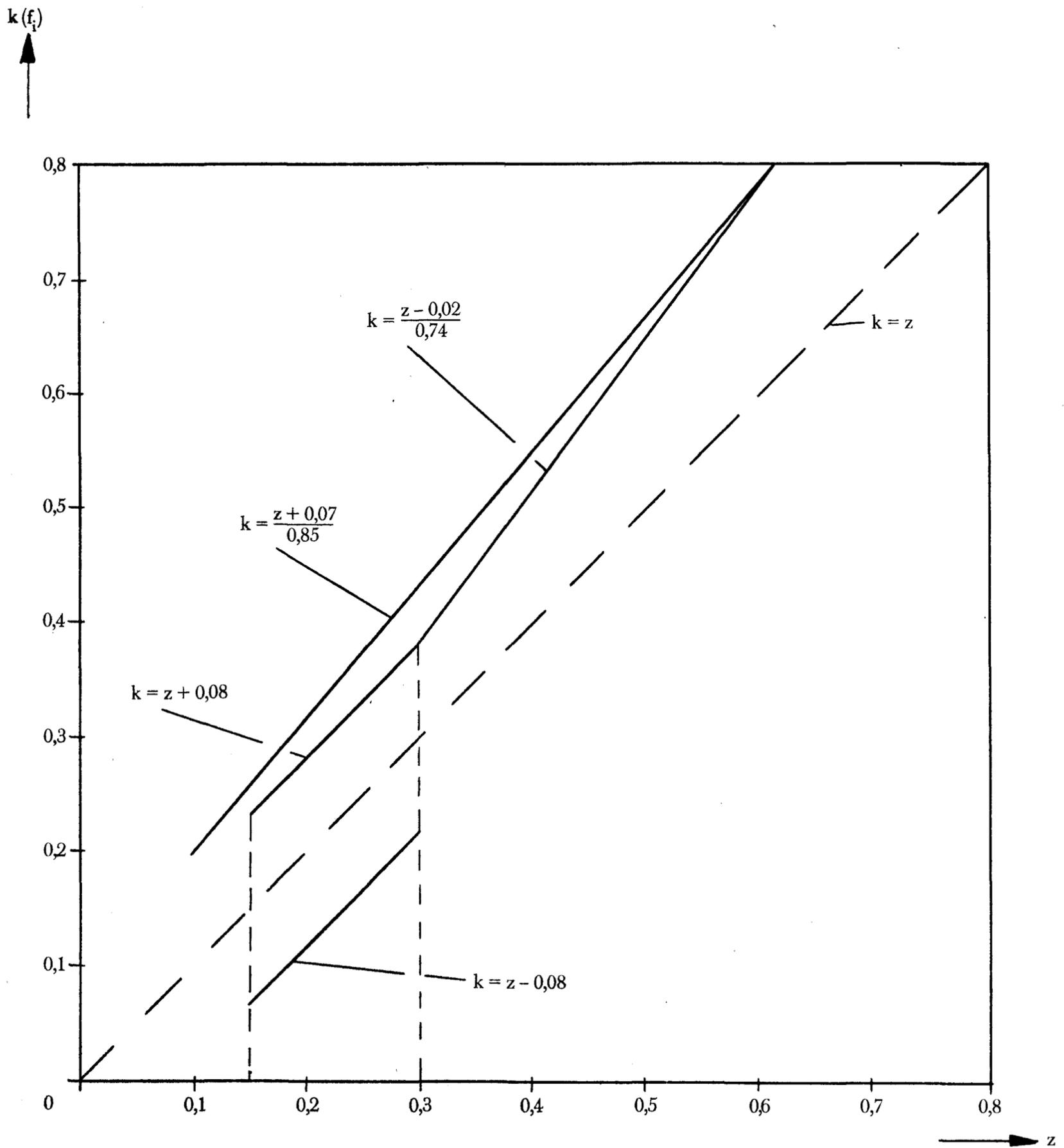
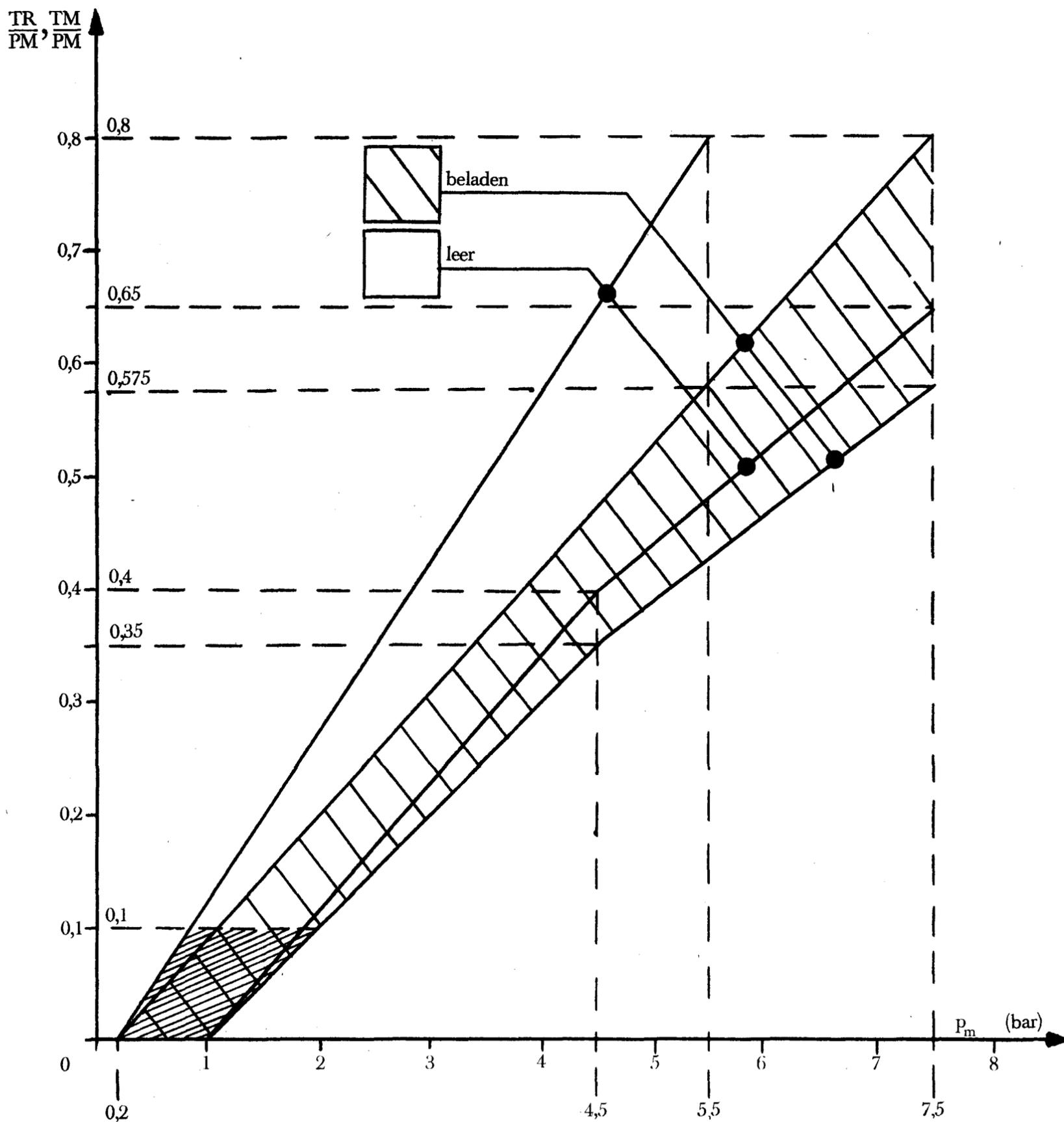
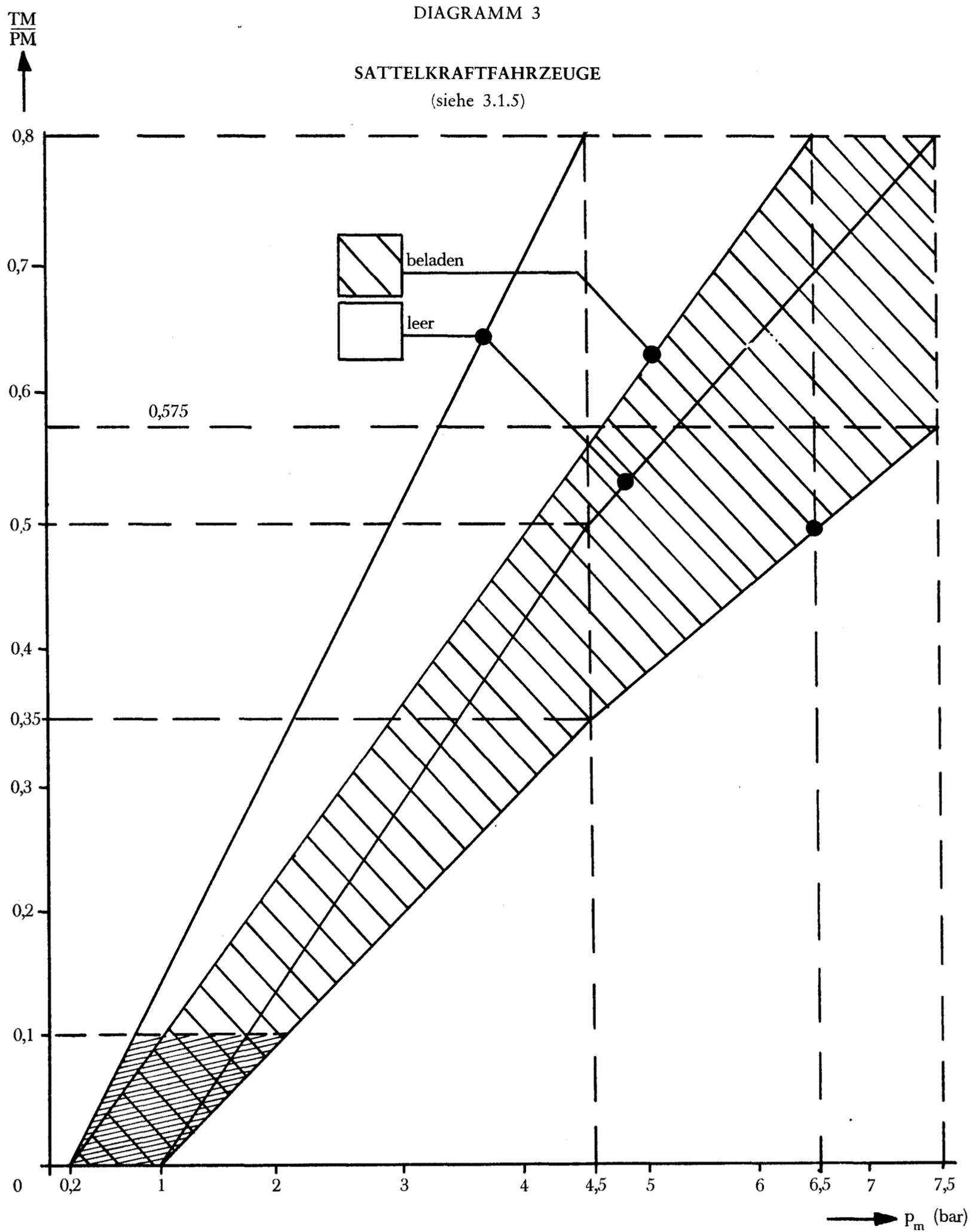


DIAGRAMM 2

LASTKRAFTWAGEN UND ANHÄNGER
(siehe 3.1.4.1)*Anmerkung:*

Zwischen den Werten $\frac{TM}{PM} = 0$ und $\frac{TM}{PM} = 0,1$ bzw. $\frac{TR}{PR} = 0$ und $\frac{TR}{PR} = 0,1$ ist es nicht erforderlich, daß das Verhältnis $\frac{TM}{PM}$ oder $\frac{TR}{PR}$ proportional zu dem am Kupplungskopf gemessenen Druck p_m ist.

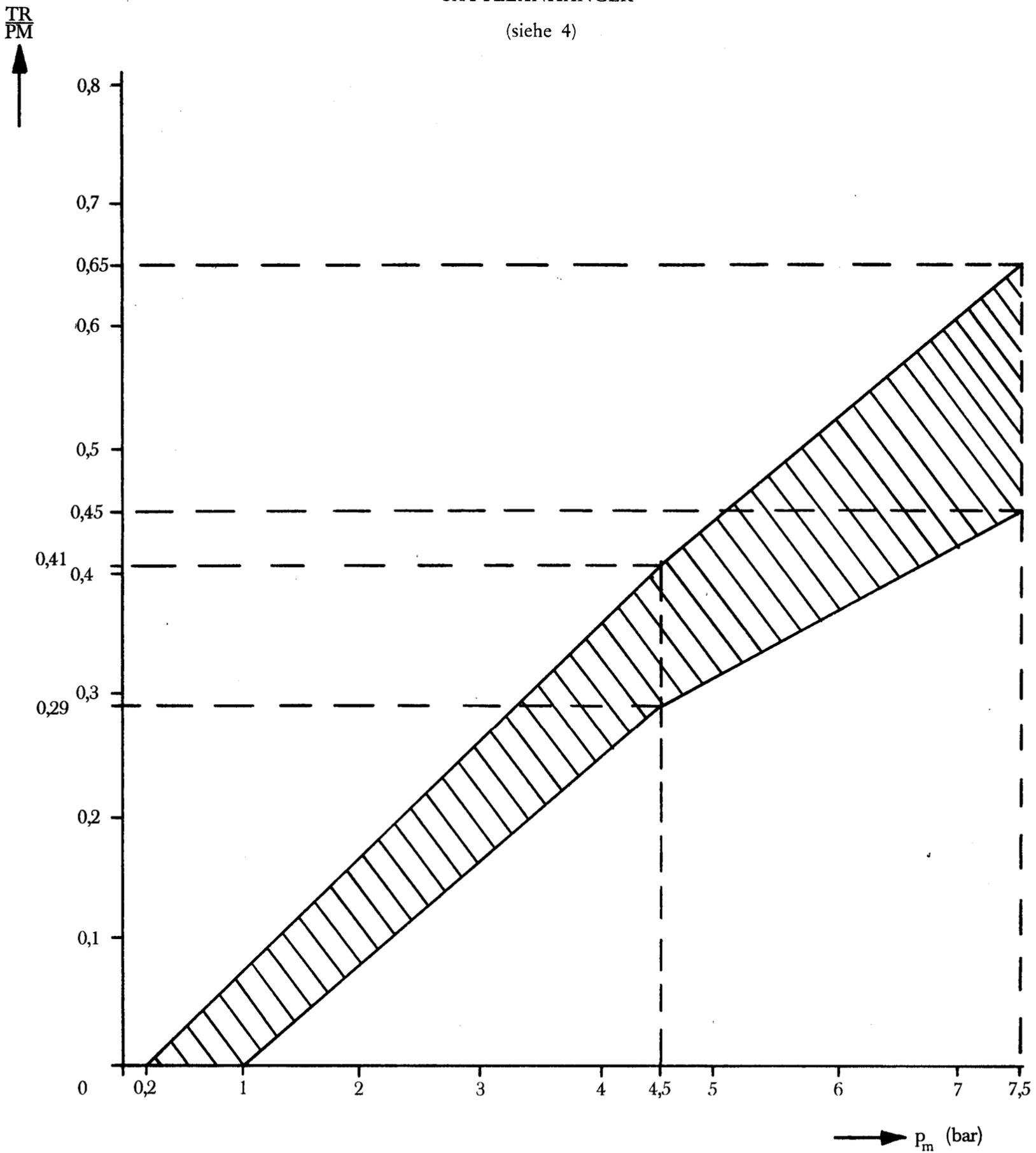


1. Zwischen den Werten $\frac{TM}{PM} = 0$ und $\frac{TM}{PM} = ,01$ ist es nicht erforderlich, daß das Verhältnis $\frac{TM}{PM}$ proportional zu dem am Kupplungskopf gemessenen Druck p_m ist.
2. Das nach diesem Diagramm erforderliche Verhältnis gilt fortschreitend für die Zustände zwischen dem leeren Zustand und dem beladenen Zustand und muß automatisch erreicht werden.

DIAGRAMM 4 A

SATTELANHÄNGER

(siehe 4)



Der Zusammenhang zwischen Abbremsung $\frac{TR}{PR}$ und Bremsleitungsdruck p_m im Zustand beladen bzw. leer ist wie folgt zu bestimmen:

Die K-Faktoren K_c (beladen) und K_v (leer) sind mit Hilfe des Diagramms 4 B zu ermitteln.

Das „Beladen“-Band und das „Leer“-Band sind durch Multiplikation der Werte der oberen und der unteren Grenzlinie des Bandes in Diagramm 4 A mit dem jeweiligen K-Faktor K_c bzw. K_v zu zeichnen.

Erläuternder Vermerk zur Benutzung des Diagramms 4 B

1. Das Diagramm 4 B ist abgeleitet aus der Formel:

$$K = \left[1,7 - \frac{0,7 PR}{PR_{\max}} \right] \left[1,35 - \frac{0,96}{E_R} \left(1,0 + (h_R - 1,2) \frac{P}{PR} \right) \right] - \left[1,0 - \frac{PR}{PR_{\max}} \right] \left[\frac{h_R - 1,0}{2,5} \right]$$

2. Beschreibung der Anwendung des Diagramms 4 B an Hand eines Beispiels

- 2.1. Die gestrichelten Linien in Diagramm 4 B beziehen sich auf die Bestimmung der Faktoren K_c und K_v des nachstehenden Fahrzeugs; dabei ist:

	<i>Beladen</i>	<i>Leer</i>
P	24 t	4,2 t
PR	15 t	3 t
PR _{max}	15 t	15 t
h _R	1,8 m	1,4 m
E _R	6,0 m	6,0 m

Die in nachstehenden Punkten in Klammern aufgeführten Zahlen beziehen sich nur auf das Fahrzeug, das zur Erläuterung der Anwendung des Diagramms 4 B verwendet wird.

- 2.2. Berechnung der Verhältnisse

- a) $\left[\frac{P}{PR} \right]$ beladen (= 1,6)
 b) $\left[\frac{P}{PR} \right]$ leer (= 1,4)
 c) $\left[\frac{PR}{PR_{\max}} \right]$ leer (= 0,2)

- 2.3. Bestimmung des Faktors K_c für den beladenen Zustand

- a) Gehe aus vom entsprechenden h_R ($h_R = 1,8$ m).
 b) Gehe waagrecht nach rechts zur entsprechenden Linie P/PR ($P/PR = 1,6$).
 c) Gehe senkrecht hinauf zur entsprechenden Linie E_R ($E_R = 6,0$ m).
 d) Gehe waagrecht nach links zur Einteilung K_c , K_c ist der gesuchte Faktor ($K_c = 1,04$).

- 2.4. Bestimmung des Faktors K_v für den leeren Zustand

- 2.4.1. Bestimmung des Faktors K_2

- a) Gehe aus von dem entsprechenden h_R ($h_R = 1,4$ m).
 b) Gehe waagrecht nach links zur entsprechenden PR/PR_{max}-Linie in der der Vertikalachse am nächsten gelegenen Kurvengruppe ($PR/PR_{\max} = 0,2$).
 c) Gehe senkrecht zur Horizontalachse hinunter und lies den Wert von K_2 ab ($K_2 = 0,13$).

2.4.2. Bestimmung des Faktors K_1

- a) Gehe aus von der entsprechenden h_R ($h_R = 1,4$ m).
- b) Gehe waagrecht nach rechts zur entsprechenden Linie P/PR ($P/PR = 1,4$).
- c) Gehe senkrecht hinauf zu der entsprechenden Linie E_R ($E_R = 6,0$ m).
- d) Gehe waagrecht nach links zur entsprechenden Linie PR/PR_{max} in der Kurvengruppe, die von der Vertikalachse am weitesten entfernt ist ($PR/PR_{max} = 0,2$).
- e) Gehe senkrecht zur Horizontalachse hinunter und lies den Wert von K_1 ab ($K_1 = 1,79$).

2.4.3. Bestimmung des Faktors K_v

Der Faktor K_v für den leeren Zustand wird wie folgt ermittelt:
 $K_v = K_1 - K_2$ ($K_v = 1,66$).

ANHANG IX

**MUSTER EINER BENACHRICHTIGUNG ÜBER DIE EWG-BETRIEBSERLAUBNIS EINES
FAHRZEUGS HINSICHTLICH DER BREMSANLAGE**

Nach Punkt 17 sind folgende neue Punkte 17 A und 17 A1 einzufügen:

17 A Verteilung der Bremskraft auf die Fahrzeugachsen

17 A1 Das Fahrzeug genügt den Vorschriften der Anlage zu Punkt 1.1.4.2. ja/nein ⁽⁴⁾.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1975,

mit der die Französische Republik ermächtigt wird, aus Hongkong stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Empfangsgeräte für Rundfunk, auch mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät kombiniert, der Tarifnummer 85.15 A III des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(75/525/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung von Artikel 115 Absatz 1, den die französische Regierung mit Fernschreiben ihrer Ständigen Vertretung bei den Europäischen Gemeinschaften am 24. Juli 1975 eingereicht hat, um die Ermächtigung zu erhalten, aus Hongkong stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Empfangsgeräte für Rundfunk, auch mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät kombiniert, der Tarifnummer 85.15 A III des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aus diesem Antrag folgt, daß die Einfuhr der betroffenen aus Hongkong stammenden Erzeugnisse gegenwärtig einer jährlichen Kontingentierung in Frankreich von 45 000 Empfangsgeräten für Rundfunk unterstellt sind, die in ihrer Gesamtheit ausgeschöpft sind.

Die unterschiedlichen handelspolitischen Maßnahmen, die in Frankreich einerseits und in den übrigen Mitgliedstaaten andererseits gegenüber Hongkong für diese Erzeugnisse angewandt werden, werden Verkehrsverlagerungen auslösen.

Diese Verkehrsverlagerungen würden die Durchführung der handelspolitischen Überwachungsmaßnahmen, die zur Zeit von Frankreich gegenüber Hongkong angewandt werden, verhindern.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die übrigen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten können.

Um sicherzustellen, daß die Durchführung der handelspolitischen Überwachungsmaßnahmen nicht verhindert wird, ist die Anwendung von Schutzmaßnahmen durch Artikel 115 Absatz 1 für einen begrenzten Zeitraum und unter den Bedingungen zu genehmigen, die die Kommission in ihrer Entscheidung vom 12. Mai 1971 ⁽¹⁾, insbesondere Artikel 1, festgelegt hat —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Französische Republik wird ermächtigt, die Einfuhren von folgenden aus Hongkong stammenden und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Erzeugnissen von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, soweit der Zeitpunkt der Antragstellung zur Erlangung der Einfuhrdokumente nach dem 23. Juli 1975 liegt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
85.15 A III	Empfangsgeräte für Rundfunk, auch mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät kombiniert

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 121 vom 3. 6. 1971, S. 26.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist bis zur Eröffnung von neuen Einfuhrmöglichkeiten der betroffenen Erzeugnisse in Frankreich aus Hongkong und spätestens bis zum 31. Dezember 1975 gültig.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 29. Juli 1975

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. August 1975

darüber, inwieweit den im Juli 1975 gestellten Anträgen auf Einfuhrlizenzen für Mastjungrinder der Alpenrassen stattgegeben werden kann

(75/526/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1855/74⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1208/75 der Kommission vom 30. April 1975 über die Erteilung von Einfuhrlizenzen während der Anwendung der Schutzmaßnahme für bestimmte zum Mästen bestimmte Jungrinder der Alpenrassen⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1407/75⁽⁴⁾, muß im Rahmen eines monatlichen Gesamtkontingents von 5 000 Stück entschieden werden, inwieweit den Anträgen auf Einfuhrlizenzen stattgegeben werden kann. Falls die Zahl der Lizenzanträge die vorgesehene Menge überschreitet, setzt die Kommission Prozentsätze für die Kürzung der Menge fest. Die in der Zeit vom 16. bis 25. Juli 1975 gestellten Anträge gehen über den vorgesehenen Umfang hinaus.

In Anbetracht der großen Unterschiede zwischen den für jedes Ursprungsland beantragten Mengen ist es

angebracht, den Prozentsatz für diese Mengen mit Ursprung in und Herkunft aus Jugoslawien zu verringern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Mengen Jungrinder der Alpenrassen, für die im Juli 1975 Anträge auf Einfuhrlizenzen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1208/75 gestellt wurden, werden um 80 % für Tiere mit Ursprung in und Herkunft aus Jugoslawien verringert.

(2) Die so gekürzten Mengen werden für jede erteilte Einfuhrlizenz gegebenenfalls auf die nächsthöhere Einheit abgerundet.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 4. August 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

(²) ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1974, S. 14.

(³) ABl. Nr. L 120 vom 13. 5. 1975, S. 5.

(⁴) ABl. Nr. L 140 vom 31. 5. 1975, S. 51.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. August 1975

zur Festsetzung des Höchstbetrags für die Kosten einer Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1855/75

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(75/527/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 740/75⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1855/75 der Kommission vom 16. Juli 1975 über die Ausschreibung der Kosten für die Lieferung von Magermilchpulver an Mali und Obervolta im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe⁽³⁾ hat die französische Interventionsstelle die Kosten für die Lieferung einer Partie von 400 Tonnen Magermilchpulver, und zwar 200 Tonnen an Mali und 200 Tonnen an Obervolta, ausgeschrieben.

Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1885/73 der Kommission vom 12. Juli 1973 über die Ausschreibung der Kosten für die Lieferung von Magermilchpulver aus Beständen der Interventionsstellen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe⁽⁴⁾ sieht vor, daß nach Maßgabe der eingegangenen Angebote ein Höchstbetrag festgesetzt oder beschlossen wird, die Ausschreibung aufzuheben.

In Anbetracht der abgegebenen Angebote ist es angebracht, den Höchstbetrag auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Höchstbetrag, der für die Zuschlagserteilung im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 1855/75 vorgesehenen Ausschreibung zugrunde zu legen ist, wird auf 21 019 Rechnungseinheiten festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 4. August 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

(²) ABl. Nr. L 74 vom 22. 3. 1975, S. 1.

(³) ABl. Nr. L 188 vom 19. 7. 1975, S. 20.

(⁴) ABl. Nr. L 192 vom 13. 7. 1973, S. 31.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 4. August 1975****zur Festsetzung der Höchstbeträge für die Kosten der Lieferung von Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1856/75**

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(75/528/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 740/75⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1856/75 der Kommission vom 16. Juli 1975 über die Ausschreibung der Kosten für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Drittländer im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an das Welternährungsprogramm⁽³⁾, haben die niederländische und die belgische Interventionsstelle die Kosten für die Lieferung cif von einer Partie zu 1 350 Tonnen und einer Partie zu 1 503 Tonnen Magermilchpulver (Partien C und D) an verschiedene Drittländer ausgeschrieben.Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1221/75 der Kommission vom 6. Mai 1975 über die Bedingungen für Ausschreibungen über die Kosten bei Lieferung von Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe an das Welternährungsprogramm⁽⁴⁾ sieht vor, daß nach Maßgabe der eingegangenen Angebote Höchstbeträge festgesetzt werden oder beschlossen wird, die Ausschreibung aufzuheben.

In Anbetracht der für die Partien C und D angegebenen Angebote können die Höchstbeträge auf die

nachstehend genannte Höhe festgesetzt werden. Die Frist für die Einreichung der Angebote bezüglich der Partien A und B gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1856/75 läuft zu einem späteren Zeitpunkt ab.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Partien C und D werden die Höchstbeträge, die bei der Zuschlagserteilung für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1856/75 durchgeführte Ausschreibung zugrunde zu legen sind, und für die die Frist zur Einreichung der Angebote am 29. Juli 1975 abgelaufen ist, wie folgt festgesetzt:

Partie C: 4 248 Rechnungseinheiten,

Partie D: 8 100 Rechnungseinheiten.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande und an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 4. August 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 22. 3. 1975, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 188 vom 19. 7. 1975, S. 22.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 121 vom 14. 5. 1975, S. 17.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. August 1975

über die Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1916/75

(75/529/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 665/75⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 139/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 87/75⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4a,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1916/75 der Kommission vom 25. Juli 1975 zur Durchführung einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von Gerste nach den Ländern der Zonen I, II und III⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1916/75 wurde eine Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung bei der Ausfuhr für Gerste eröffnet. Nach der Ausschreibungsbekanntmachung⁽⁶⁾, die die Verordnung begleitet, beträgt die Gesamtmenge, die Gegenstand der Abschöpfung und/oder der Erstattung bei der Ausfuhr sein kann, etwa 300 000 Tonnen.

Nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1916/75 kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 26 der Verordnung Nr. 120/67/EWG eine Höchsterstattung bei der Ausfuhr festsetzen.

Hierfür ist insbesondere den in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung Nr. 139/67/EWG genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Auf Grund von Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1916/75 wird der Zuschlag dem oder den Bieter(n) erteilt, deren Angebot so hoch wie die Höchsterstattung bei der Ausfuhr oder niedriger ist, sowie solchen Bietern, die eine Abschöpfung bei der Ausfuhr bieten.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung bei der Ausfuhr in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages. Die Mengen Gerste, für die diese Festsetzung gilt, belaufen sich auf 30 000 Tonnen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste wird auf Grund der zum 7. August 1975 hinterlegten Angebote auf 12,00 Rechnungseinheiten je Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 7. August 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

(²) ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1975, S. 14.

(³) ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2453/67.

(⁴) ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1975, S. 3.

(⁵) ABl. Nr. L 195 vom 26. 7. 1975, S. 15.

(⁶) ABl. Nr. C 169 vom 26. 7. 1975, S. 14.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. August 1975,

die zum 7. August 1975 im Rahmen der Ausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1840/75 eingereichten Angebote nicht zu berücksichtigen

(75/530/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 665/75⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 des Rates vom 19. Juli 1973 zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Getreidesektor anzuwendenden Grundregeln⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 86/75⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung Nr. 139/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 87/75⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 4a,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1840/75 der Kommission vom 17. Juli 1975 zur Durchführung einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach den Ländern der Zone VIIa⁽⁷⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1840/75 wurde eine Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen eröffnet.

Nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1840/75 beschließt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 120/67/EWG entweder die Festsetzung einer Höchstertattung bei der Ausfuhr unter besonderer Berücksichtigung der in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung Nr. 139/67/EWG vorgesehenen Kriterien oder

die Festsetzung einer Mindestabschöpfung bei der Ausfuhr unter besonderer Berücksichtigung der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b) und d) der Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 vorgesehenen Kriterien oder die eingereichten Angebote nicht zu berücksichtigen.

Keines der eingereichten Angebote ermöglicht es, angesichts der derzeitigen Marktlage für die betreffende Getreideart eine Höchstertattung entsprechend den Kriterien der Artikel 2 und 3 der Verordnung Nr. 139/67/EWG oder eine Mindestabschöpfung entsprechend den Kriterien des Artikels 3 Absatz 1 Buchstaben b) und d) der Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 festzusetzen. Infolgedessen besteht Anlaß, keines der Angebote zu berücksichtigen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die zum 7. August 1975 im Rahmen der Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1840/75 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 7. August 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1975, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 201 vom 21. 7. 1973, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1975, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2453/67.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1975, S. 3.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 187 vom 18. 7. 1975, S. 16.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. August 1975,

die zum 7. August 1975 im Rahmen der Ausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1841/75 eingereichten Angebote nicht zu berücksichtigen

(75/531/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 665/75 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 des Rates vom 19. Juli 1973 zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Getreidesektor anzuwendenden Grundregeln ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 86/75 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung Nr. 139/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 87/75 ⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 4a,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1841/75 der Kommission vom 17. Juli 1975 zur Durchführung einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach den Ländern der Zone I und Portugal ⁽⁷⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1841/75 wurde eine Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen eröffnet.

Nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1841/75 beschließt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 120/67/EWG entweder die Festsetzung einer Höchstertattung bei der Ausfuhr unter besonderer Berücksichtigung

der in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung Nr. 139/67/EWG vorgesehenen Kriterien oder die Festsetzung einer Mindestabschöpfung bei der Ausfuhr unter besonderer Berücksichtigung der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b) und d) der Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 vorgesehenen Kriterien oder die eingereichten Angebote nicht zu berücksichtigen.

Keines der eingereichten Angebote ermöglicht es, angesichts der derzeitigen Marktlage für die betreffende Getreideart eine Höchstertattung entsprechend den Kriterien der Artikel 2 und 3 der Verordnung Nr. 139/67/EWG oder eine Mindestabschöpfung entsprechend den Kriterien des Artikels 3 Absatz 1 Buchstaben b) und d) der Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 festzusetzen. Infolgedessen besteht Anlaß, keines der Angebote zu berücksichtigen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die zum 7. August 1975 im Rahmen der Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1841/75 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 7. August 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1975, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 201 vom 21. 7. 1973, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1975, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2453/67.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1975, S. 3.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 187 vom 18. 7. 1975, S. 20.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. August 1975

über die Festsetzung der Mindestverkaufspreise für entbeintes Rindfleisch bei Ausschreibungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 79/75

(75/532/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1855/74⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,*Artikel 1*

(1) Die Mindestverkaufspreise für entbeintes Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen, die für den Zuschlag bei der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 79/75, deren Frist für die Einreichung der Angebote am ersten Montag des Monats August 1975 abgelaufen ist, gelten, sind im Anhang zu dieser Entscheidung festgesetzt worden.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(2) Angebote, die im Rahmen der in Absatz 1 genannten Ausschreibung für nicht im Anhang genannte Erzeugnisse abgegeben worden sind, werden nicht berücksichtigt.

Nach Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 der Kommission vom 4. Februar 1969 über Durchführungsbestimmungen betreffend den Absatz des von Interventionsstellen gekauften gefrorenen Rindfleisches⁽³⁾ müssen die Mindestverkaufspreise für die ausgeschriebenen Erzeugnisse auf Grund der eingegangenen Angebote festgesetzt werden.*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 79/75 der Kommission vom 14. Januar 1975 über die regelmäßige Ausschreibung für entbeintes Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1282/75⁽⁵⁾, sind bestimmte Mengen entbeinten Rindfleisches ausgeschrieben worden. Auf Grund der eingegangenen Angebote sind die Mindestverkaufspreise festzusetzen.

Brüssel, den 12. August 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1974, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1969, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 10 vom 15. 1. 1975, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 131 vom 22. 5. 1975, S. 17.

ANNEXE — ANHANG — ALLEGATO — BIJLAGE — ANNEX — BILAG

DANMARK ⁽¹⁾

Produits — Erzeugnisse — Prodotti Produkten — Products — Produkt	Prix de vente minimaux Mindestverkaufspreise Prezzi minimi di vendita Minimumverkoopprijzen Minimum selling prices Mindstesalgpris UC/tonne — RE/t — UC/t — RE/ton — UA/Metric ton — RE/t
Ungtyre af første kvalitet	
Udbenede forfjerdinger	1 340
Udbenede bagfjerdinger uden fileter og mørbrad	2 066
Fileter	2 936
Mørbrad	4 025

- (1) Avis d'adjudication n° Dk P 7, JO n° C 163 du 19. 7. 1975, p. 8.
 (2) Ausschreibung Nr. Dk P 7, ABl. Nr. C 163 vom 19. 7. 1975, S. 8.
 (3) Bando di gara n. Dk P 7, GU n. C 163 del 19. 7. 1975, pag. 8.
 (4) Bericht van inschrijving nr. Dk P 7, PB nr. C 163 van 19. 7. 1975, blz. 8.
 (5) Notice of invitation to tender No Dk P 7, OJ No C 163, 19. 7. 1975, p. 8.
 (6) Licitationsbekendtgørelse nr. Dk P 7, EFT nr. C 163 af 19. 7. 1975, s. 8.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND ⁽²⁾

Produits — Erzeugnisse — Prodotti Produkten — Products — Produkt	Prix de vente minimaux Mindestverkaufspreise Prezzi minimi di vendita Minimumverkoopprijzen Minimum selling prices Mindstesalgpris UC/tonne — RE/t — UC/t — RE/ton — UA/Metric ton — RE/t
Fleisch von Ochsen:	
dünne Roastbeefs	3 632
Kugeln	2 294
Unterschalen	2 182
Oberschalen	2 380
Fleisch von Jungbullen:	
Filets mit Kopf, ohne Strang	5 169
dünne Roastbeefs	3 772
Unterschalen	2 254
Verarbeitungsfleisch	1 117

- (2) Avis d'adjudication n° D P 4, JO n° C 167 du 24. 7. 1975, p. 13.
 (3) Ausschreibung Nr. D P 4, ABl. Nr. C 167 vom 24. 7. 1975, S. 13.
 (4) Bando di gara n. D P 4, GU n. C 167 del 24. 7. 1975, pag. 13.
 (5) Bericht van inschrijving nr. D P 4, PB nr. C 167 van 24. 7. 1975, blz. 13.
 (6) Notice of invitation to tender No D P 4, OJ No C 167, 24. 7. 1975, p. 13.
 (7) Licitationsbekendtgørelse nr. D P 4, EFT nr. C 167 af 24. 7. 1975, s. 13.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. August 1975

zur Änderung der Entscheidung vom 26. März 1975 über den Verkauf von Butter an Sozialhilfe beziehende Verbrauchergruppen

(75/533/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 740/75⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 471/75 des Rates vom 27. Februar 1975 über den verbilligten Absatz von Butter an Empfänger sozialer Hilfen⁽³⁾ sieht die Möglichkeit einer Beihilfengewährung für den Bezug verbilligter Butter durch Sozialhilfeempfänger vor.Die Entscheidung der Kommission vom 26. März 1975 über den Verkauf von Butter an bestimmte Sozialhilfe beziehende Verbrauchergruppen⁽⁴⁾ hat die Höchstmenge der Butter, die jeder dieser Verbraucher beziehen kann, auf 500 Gramm pro Monat festgesetzt. Um der vorgenannten Maßnahme mehr Wirksamkeit zu verleihen, ist diese Höchstmenge heraufzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 1 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Entscheidung vom 26. März 1975 genannte Menge von „500 Gramm“ wird durch die Menge von „750 Gramm“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. August 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 22. 3. 1975, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 20.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 98 vom 19. 4. 1975, S. 41.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. August 1975

zur Festsetzung des Mindestabschöpfungssatzes für die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Rindfleisch im August 1975 im Rahmen der Schutzmaßnahmeregelung „EXIM“

(75/534/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des
Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Markt-
organisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1855/74⁽²⁾, ins-
besondere auf Artikel 21 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG)
Nr. 1090/75 der Kommission vom 23. April 1975
über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für bestimmte
Erzeugnisse des Rindfleischsektors (EXIM) im Rah-
men von Schutzmaßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2033/75⁽⁴⁾, muß
der Mindestabschöpfungssatz für die Berechtigung
zur Erteilung von Einfuhrlizenzen festgelegt werden.
Angesichts der zur Zeit geltenden Erstattungsbeträge,
der gemäß Artikel 10 bis 13 der Verordnung (EWG)
Nr. 805/68 festgesetzten Abschöpfungsbeträge sowie
der Mengen der Erzeugnisse, für welche Einfuhrlizen-
zen in der Zeit vom 1. bis 10. August 1975 bean-tragt wurden, empfiehlt es sich, den Abschöpfungs-
satz, ausgedrückt in Rindfleisch in ganzen Tierkör-
pern, auf 8,121 Rechnungseinheiten je 100 Kilo-
gramm festzusetzen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Der Mindestabschöpfungssatz, der gemäß der Ver-
ordnung (EWG) Nr. 1090/75 zur Erteilung von Ein-
fuhrlizenzen berechtigt, beträgt 8,121 Rechnungsein-
heiten je 100 Kilogramm Rindfleisch in ganzen Tier-
körpern.*Artikel 2*Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten ge-
richtet.

Brüssel, den 14. August 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1974, S. 14.⁽³⁾ ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1975, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 207 vom 6. 8. 1975, S. 8.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. August 1975

**über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für die Erzeugnisse des Rindfleischsektors mit
Ursprung in Botswana, Kenia, Madagaskar und Swaziland**

(75/535/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1855/74⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1681/75 der Kommission vom 27. Juni 1975 über die Ausstellung von Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse des Rindfleischsektors mit Ursprung in Botswana, Kenia, Madagaskar und Swaziland während des Anwendungszeitraums von Schutzmaßnahmen⁽³⁾ sieht die Möglichkeit der Erteilung von Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse des Rindfleischsektors vor; diese Einfuhren dürfen die für jedes dieser ausführenden Drittländer festgesetzten Mengen jedoch nicht übersteigen.

Die zwischen dem 1. und dem 10. August 1975 gestellten Anträge auf Erteilung von Einfuhrlizenzen, ausgedrückt in entbeintem Fleisch gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1681/75, liegen unter den in Artikel 1 der vorgenannten Verordnung festgelegten Mengen. Es ist daher möglich, Einfuhrlizenzen für die beantragten Mengen zu erteilen und die verbleibenden Mengen festzusetzen, für die Lizenzen ab 1. September 1975 beantragt werden können —

Artikel 1

In der Verordnung (EWG) Nr. 1681/75 vorgesehene Einfuhrlizenzen werden für alle Mengen erteilt, für die vom 1. bis 10. August 1975 Anträge gestellt worden sind.

Artikel 2

Anträge auf Erteilung von Lizenzen können gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1681/75 im Laufe der ersten zehn Tage des Monats September 1975 für folgende Mengen entbeinten Rindfleisches gestellt werden:

Botswana	5 898,0 Tonnen,
Kenia	111,0 Tonnen,
Madagaskar	2 662,4 Tonnen,
Swaziland	2 225,2 Tonnen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. August 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1974, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 168 vom 1. 7. 1975, S. 73.